

Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Fahrten des Landkreises Südwestpfalz

1. Träger

Träger der Freizeiten und Fahrten ist der Landkreis Südwestpfalz.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind nur schriftlich möglich. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung ist ganz einfach: den Anmeldevordruck ausfüllen und an die oben angegebene Adresse schicken.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Meldet sich ein/e Teilnehmer/in schriftlich ab, werden die entsprechenden Stornogebühren (gemäß der unten aufgeführten Bedingungen) einbehalten.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt und die Überweisungsangaben beinhaltet, muss die gesamte Teilnehmergebühr bis 2 Wochen vor Freizeitbeginn auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Sollte es von Seiten des Teilnehmers nicht möglich sein, den vollen Betrag aufzubringen, stehen wir gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird eine ausgeschriebene oder festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Der Träger kann jederzeit zurücktreten, wenn von ihm nicht zu verantwortende Umstände die Durchführung der Freizeit verhindern. Beispiele hierfür sind unerwartete erhebliche Kostensteigerungen, Naturgewalten, kriegerische Auseinandersetzungen, höhere Gewalt u.ä. . Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt. Der Träger kann vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro berechnet werden. Jede Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist verpflichtet, den Weisungen der Freizeitleitung zu entsprechen und sich am Programm zu beteiligen. Bei schweren und nachhaltigen Störungen der Freizeit kann der Träger auf der sofortigen Heimreise des Teilnehmers/der Teilnehmerin bestehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Freizeitpreises entsteht nur, wenn durch den Rücktritt tatsächlich Kosten eingespart werden.

5. Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Tritt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin von der Anmeldung vor Reiseantritt zurück, ohne eine geeignete Ersatzperson anbieten zu können, kann der Träger eine Rücktrittsgebühr erheben, sowie einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen:

Rücktritt zwischen dem 42. und 29. Tag vor der Freizeit	10 % des Freizeitpreises
" zwischen dem 28. und 15. Tag	" " 50 % " "
" zwischen dem 14. und dem Beginn der Freizeit	90 % " "

Erfolgt die Abmeldung mehr als sechs Wochen vor dem Freizeitbeginn, kann eine Verwaltungsgebühr von 25,- Euro erhoben werden. Der Rücktritt muß schriftlich vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

6. Versicherung

Für die Teilnehmer/innen besteht während der Freizeit eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Bei Auslandsfreizeiten wird der Abschluss einer zusätzlichen Reisekrankenversicherung empfohlen.

7. Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche gegen die Veranstalter aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalter, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Träger haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die ein Teilnehmer oder Dritte zu verantworten haben, oder bei höherer Gewalt.

8. Sonstiges

Alle Teilnehmer/innen erhalten rechtzeitig vor Freizeitbeginn einen Informationsbrief bzw. eine Einladung zum Informationstreffen.

Soweit in den Freizeitangeboten keine anderen Angaben gemacht werden, umfassen die Leistungen des Trägers den Transport, die Unterbringung, Vollverpflegung, Aufsicht und Betreuung den Altersstufen entsprechend.

Für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt das Betreuerteam die Aufsichtspflicht.

Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt mit Ort und Zeit der Abfahrt und endet dementsprechend bei der Rückankunft.

Von den Teilnehmern wird erwartet: gute Laune, Rücksichtnahme auf andere, aufgestellte Regelungen des Betreuerteams einhalten je nach Ferienmaßnahme Küchendienst u.ä..